

Allgemeine Geschäftsbedingungen

JUKO Technik GmbH

Teil 2 – Einkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich:

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen an die JUKO Technik GmbH. Mit dem Zustandekommen des Vertrages werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gegenstand des Vertrages. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen der Schriftform.

1.2. Ein Widerspruch gegen diese AGB wird nur wirksam, wenn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung durch beide Vertragsparteien getroffen wird; ein genereller Widerspruch, insbesondere durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, wird nicht akzeptiert. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie durch die JUKO Technik GmbH schriftlich anerkannt wurden.

2. Vertragsabschluss:

2.1. Kostenvoranschläge an die JUKO Technik GmbH sind verbindlich und, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kostenfrei.

2.2. Nimmt der Lieferant eine Bestellung der JUKO Technik GmbH nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist die JUKO Technik GmbH zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf Tagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferung:

3.1. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Für deren Einhaltung ist der Eingang der Ware bei JUKO Technik GmbH maßgeblich. Ist nicht Lieferung „ab Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der für Verladung und Versand mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit rechtzeitig bereit zu stellen.

3.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.3. Sieht der Lieferant Umstände voraus, die ihn an der Einhaltung der termingerechten Lieferung oder der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant JUKO Technik unverzüglich zu benachrichtigen.

3.4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche, die JUKO Technik wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von JUKO Technik geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, JUKO Technik hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind JUKO Technik zumutbar.

3.6. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von JUKO Technik bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

3.7. An Software, die zum Produktlieferungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat JUKO Technik neben dem Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang (§§69a ff. UrhG) das Recht zur

Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. JUKO Technik darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

3.8. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse berechtigen die JUKO Technik GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum kompletten oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag, sofern sie von nicht unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs der JUKO Technik GmbH zur Folge haben.

4. Gefahrübergang:

5.1. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch die JUKO Technik GmbH oder deren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

6. Zahlungsbedingungen:

6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist dann nicht enthalten.

6.2. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Ware als auch der Rechnung bzw. der Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

7. Mängelansprüche und Rückgriff:

7.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

7.2. Die Annahme der Ware oder Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die JUKO Technik GmbH ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von der JUKO Technik GmbH unverzüglich nach Entdeckung gerügt.

Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen unter Ziffer 7. entsprechend.

7.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich der JUKO Technik GmbH zu. Der Lieferant hat das Recht, die von JUKO Technik gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern.

7.4. Beginnt der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die JUKO Technik GmbH mit der Beseitigung des Mangels, so kann JUKO Technik in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von dritter Seite vornehmen lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).

7.5. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant die JUKO Technik GmbH von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

7.6. Wurden Teile der Lieferung innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche instand gesetzt oder repariert, beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche der JUKO Technik GmbH auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

7.7. Entstehen der JUKO Technik GmbH infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen

7.8. Nimmt die JUKO Technik von ihr hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen der JUKO Technik GmbH gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden sie in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich die JUKO Technik GmbH den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf

7.9. Die JUKO Technik GmbH kann vom Lieferanten den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die sie im Verhältnis zu ihrem Kunden zu tragen hat, weil dieser gegen JUKO Technik einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

7.10. Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 7.5. tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffer 7.8 und 7.9 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die JUKO Technik GmbH die von ihrem Kunden gegen sie gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

7.11. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

8. Produkthaftung und Rückruf:

Für den Fall, dass die JUKO Technik GmbH aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die JUKO Technik GmbH von derartigen Ansprüchen frei zustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ausführen von Arbeiten:

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in den Räumen oder auf dem Gelände der JUKO Technik GmbH ausführen, haben die bei der JUKO Technik GmbH geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen bei der Ausführung der Arbeiten zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der JUKO Technik GmbH verursacht wurde.

10. Beistellteile:

Von JUKO Technik beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben im Eigentum der JUKO Technik GmbH. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von beigestellten Stoffen und der Zusammenbau von beigestellten Teilen erfolgen für JUKO Technik. Es besteht Einvernehmen, dass die JUKO Technik GmbH im Verhältnis des Wertes der Beistellteile zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung dieser Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für JUKO Technik verwahrt werden.

11. Geheimhaltung:

11.1. Alle dem Lieferanten durch JUKO Technik zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an JUKO Technik notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der JUKO Technik GmbH dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an JUKO Technik – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung sind der JUKO Technik GmbH alle von ihr stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten. Die JUKO Technik GmbH behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit der JUKO Technik GmbH diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zu Gunsten dieser Dritten.

11.2. Erzeugnisse, die nach von JUKO Technik entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen der JUKO Technik GmbH oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

12. Schlussbestimmungen:

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz der JUKO Technik GmbH, dieser ist auch als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist.

12.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.